



Allgemeine Carsharing -Nutzungsbedingungen

Vorbemerkungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen regeln die Gebrauchsüberlassung der auf die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen, 4070 Eferding, Linzer Straße 4, FN387430a – im folgenden Energiegenossenschaft genannt - zugelassenen Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der Reservierungen und deren technischer Verfügbarkeit an den jeweils gegebenen Standorten. Die aktuellen Benutzungsbedingungen liegen im Geschäftslokal bei der Energiegenossenschaft und im Handschuhfach des zur Verfügung gestellten Fahrzeuges auf und können auch auf www.energiegenossenschaft.at heruntergeladen werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen des Nutzungsrechtes

Die Berechtigung zur Benutzung der von der Energiegenossenschaft betriebenen Elektrofahrzeuge können alle Personen erwerben, die im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind, die von der Energiegenossenschaft festgelegten Jahresnutzungsgrundgebühr erklärt und die in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen erfüllt haben.

2. Dauer der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung wird für jeweils 12 Monate ab Einlangen der Jahreskartengebühr am Konto der Energiegenossenschaft erworben und ist ein nicht übertragbares höchstpersönliches Recht. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, im Rahmen des Reservierungssystems die an den jeweiligen Standorten vorhandenen Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der faktischen Verfügbarkeit zu nutzen.

Der Nutzungsberechtigte kann die für die Dauer von 12 Monaten erworbene Nutzungsberechtigung verlängern, indem er vor Ablauf der Dauer der Nutzungsberechtigung die Jahresgrundgebühr für das Folgejahr zur Überweisung bringt.

3. Beschränkung der Anzahl der Nutzungsberechtigten

Die Energiegenossenschaft behält sich das Recht vor, Nutzungsinteressenten, die ihre Nutzungsberechtigung nicht verlängert haben, oder neue Nutzungsinteressenten ohne Angabe von Gründen abzulehnen, etwa wenn zu befürchten ist, dass bei der gegebenen Anzahl von Fahrzeugen und der gegebenen Anzahl der Nutzungsberechtigten eine volle Auslastung der Fahrzeuge vorliegt und durch die beschränkte faktische Verfügbarkeit der Fahrzeuge für die bestehende Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten die Nutzung nach Maßgabe des Mobilitätsbedarfes nicht mehr gewährleistet ist.

4. Nutzungsgebote und Nutzungsverbote

Das Fahrzeug darf dritten Personen weder unentgeltlich noch entgeltlich überlassen werden. Nur der Nutzungsberechtigte ist zum Lenken berechtigt und haftet für alle Schäden und sonstigen nachteiligen Folgen, die aus einer unerlaubten Überlassung am Fahrzeug oder bei dritten Personen entstehen.

Ein etwaiger Entzug oder Verlust der Lenkerberechtigung bewirkt den Verlust des Nutzungsrechtes. Dieses kann aber mit Zustimmung der Energiegenossenschaft im Nutzungszeitraum an eine andere Person, die im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist, übertragen werden.



Die Fahrzeuge der Energiegenossenschaft dürfen weiters nicht abseits von Straßen, für Rennen und Wettbewerbe oder zum Abschleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden. Es dürfen auch nicht mehr Personen befördert als für die jeweilige Fahrzeugtype Sitzplätze zugelassen sind.

Verboten ist weiters die Mitnahme von Tieren und der Transport von gefährlichen, giftigen, ekelerregenden oder leicht entflammaren Materialien. Im Elektroauto ist auch das Rauchen ausdrücklich verboten.

Bei jeder Beladung ist das höchstzulässige Gesamtgewicht zu beachten. Gepäck und sonstiges Ladegut sind entsprechend zu sichern. Die angeführten Gebote und Verbote stellen nur eine demonstrative Aufzählung dar. Jede unvernünftige oder unangemessene Nutzung kann als Regelverstoß betrachtet werden.

5. Standort

Das Elektrofahrzeug hat einen reservierten, gekennzeichneten Standplatz, an dem eine Elektrotankstelle eingerichtet ist. Das Fahrzeug ist grundsätzlich dort wieder abzustellen, außer es wird durch das Reservierungssystem ein anderer Ort der Rückstellung, etwa zur Übergabe an einen anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

6. Batteriepflege

Sobald das Fahrzeug am Standort abgestellt wird, ist es an der Elektrotankstelle anzuschließen, um für die Beladung der Batterie zu sorgen. Der jeweilige Nutzer ist im allgemeinen Interesse der Nutzungsgemeinschaft verpflichtet, nach Möglichkeit für die Beladung des Akkus Sorge zu tragen, um Tiefentladungen vorzubeugen bzw. das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu rückzugeben. Das Ladekabel bzw. Notladekabel und das Pannenset sind immer mitzuführen und im Fahrzeug zu belassen. Dies gilt dergleichen für sämtliches Zubehör, (wie z.B. Ladekarten)

7. Einschulung

Vor der ersten Nutzung ist eine kurze Einschulung durch die Energiegenossenschaft verpflichtend. Diese werden gruppenweise nach vorheriger Vereinbarung angeboten. Mit der Einschulung und Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung, Abbuchungsauftrag, sowie erfolgter Bezahlung der Jahresgrundgebühr ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, das Fahrzeug zu nutzen.

8. Reservierungen

Das Nutzungsrecht entsteht in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Reservierungen, die vom Nutzungsberechtigten über das in einer Partnerschaft mit Caruso (www.carusocarsharing.com) eingerichtete Buchungssystem online vorzunehmen sind. Voraussetzung für die Nutzung des Buchungssystems ist die Einzahlung der Jahresgrundgebühr und die Einrichtung eines Accounts auf der oben angeführten Online-Plattform. Über diesen Account können Reservierungen vorgenommen werden bzw. erhält der Nutzungsberechtigte Informationen über die vorhandenen Reservierungen. Dadurch ist auch eine direkte Übergabe des Fahrzeuges an andere Nutzungsberechtigte möglich, welche den Folgetermin reserviert haben.

Die kürzeste mögliche Zeitspanne, für die ein Fahrzeug gebucht werden kann, ist eine Stunde. Diese Mindestnutzungszeit kann in Halbstundenschritten verlängert werden. Stornierungen einer Reservierung sind mindestens 3 Stunden vor planmäßiger Abholung durchzuführen.

9. Technische Störungen

Die Energiegenossenschaft wird als Fahrzeughalter für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Elektrofahrzeuge Sorge zu tragen, schließt aber jede Haftung für das Versagen der Technik, die eine Nutzung im Rahmen einer bestehenden Reservierung verhindert, aus. Dies gilt auch für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden des Nutzungsberechtigten.



10. Haftung, insbesondere bei Verkehrsübertretungen und Besitzstörungen

Das überlassene Elektrofahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benützt werden, wobei der Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, alle Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Energiegenossenschaft ist berechtigt bzw verpflichtet, der Strafbehörde den nach den bestehenden Aufzeichnungen ausgewiesenen Nutzungsberechtigten als Lenker namhaft zu machen. Dies gilt auch, wenn der Nutzungsberechtigte private Rechte stört oder beeinträchtigt, etwa indem er unberechtigt privaten Parkraum nutzt, und diese Rechtsverletzung an die Energiegenossenschaft herangetragen wird. Alle Kosten der Rechtsverteidigung in Verwaltungsstrafverfahren wegen Verkehrsübertretungen oder Vertretungskosten in allfälligen gerichtlichen Verfahren wegen Störung privater Rechte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Gleiches gilt für Kosten und Schäden, die der Energiegenossenschaft als Fahrzeughalter aufgrund eines vom Nutzungsberechtigten verschuldeten Verkehrsunfalles entstehen.

11. Unfälle und Versicherung

Das Elektroauto ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes beträgt € 450,00. Dieser Betrag wird bei vom Fahrzeuglenker selbst verschuldeten Schäden per Einzugsermächtigung eingezogen.

Bei Unfällen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich die Energiegenossenschaft über diese Umstand zu informieren und einen Unfallbericht auszufüllen. Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich polizeilich zu melden. Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert worden, dass die Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen festgelegten Nutzungsbestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben kann und der von der Versicherung nicht gedeckte Schaden von ihm zu tragen ist.

12. Schäden am Fahrzeug, Funktionsstörungen und technische Gebrechen

Vor jeder Fahrt ist das Elektrofahrzeug auf etwaige Schäden (Glasbruch, Karosserie und Lack) zu untersuchen und sind diese im Buchungssystem im Fahrtenbuch in der Rubrik „Notiz“ festzuhalten.

Während des Fahrbetriebs auftretende Funktionsstörungen sind der Energiegenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt oder bei leer gefahrenem Akku ist mit dem Servicedienst von Renault Kontakt aufzunehmen. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden.

Eine Infomappe mit Notfallnummern befindet sich im Fahrzeug.

13. Reinigung

Das Fahrzeug ist in einem sauberen und gereinigten Zustand an die nächsten Benutzer zu übergeben. Sollten Verunreinigen vorliegen, die das Maß des zumutbaren Üblichen überschreiten, dann sind diese ebenfalls im Buchungssystem im Fahrtenbuch in der Rubrik „Kommentar“ festzuhalten. Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, behält sich die Energiegenossenschaft das Recht vor, vom jeweiligen Verursacher einen zusätzlichen Reinigungsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängt.

14. Tarife/Abrechnung

Die **Jahresgrundgebühr** beträgt für Einzelmitglieder € 120,- und Familien (im gemeinsamen Haushalt) € 180,- für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter €180,-; 10 bis 50 Mitarbeiter € 300,- und über 50 Mitarbeiter € 420,-. Dieser Betrag ist für 12 Monate und ist im Voraus fällig.

Die **Benützungsg Gebühr** für das Fahrzeug beträgt derzeit € 3,90 pro Std., ab 4 Stunden 1 Std. gratis, ab 9 Std. max. Tagesgebühr (=24 Std.) € 31,20.



Nach der 1. Stunde wird je begonnener halben Stunde verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher reservierter Zeit. Die Abrechnung der Benützungsgebühr erfolgt vierteljährlich im Nachhinein anhand der Aufzeichnungen im Online-Portal.

Die Nutzungsberechtigten werden über die Höhe der Abrechnung per e-mail informiert und der Betrag wird dann mittels Einzugsermächtigung von der Energiegenossenschaft eingehoben.

Die **Stromkosten** sind an den Ladestationen der Energiegenossenschaft des jeweiligen Standorts in der Benützungsgebühr enthalten. Bei der Verwendung der für den Notfall im Fahrzeug befindlichen Smartics-Ladekarte werden die anfallenden Kosten ohne Aufschläge an den Nutzer weiterverrechnet.

15. Chipkarte

Dem Nutzer wird nach erfolgter Anmeldung eine Chipkarte ausgehändigt, die den Zugang zum Fahrzeug ermöglicht. Pro Mitgliedschaft wird 1 Karte leihweise ausgefolgt, bei Verlust, Beschädigung oder Mehrbedarf wird eine Gebühr von € 10,- pro Karte verrechnet.

16. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Energiegenossenschaft behält sich vor, die Nutzungsgebühren jährlich durch Vorstandsbeschluss entsprechend anzupassen. Eine Information über die Änderung der Nutzungsbedingungen erfolgt rechtzeitig. Allfällige Nachforderungen werden 14 Tage nach schriftlicher Bekanntgabe vom Konto des Nutzungsberechtigten eingezogen, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser 14 Tage gegen die Höhe des bekanntgegebenen Nachforderungsbetrages keinen Widerspruch einlegt.

17. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Nutzungsverhältnis ist das für den Nutzungsberechtigten bzw das für die Energiegenossenschaft jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig. Eine ausdrückliche Prorogation ist damit nicht ausgeschlossen.

18. Benachrichtigungen und Mitteilungen

Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und Energiegenossenschaft (beide Wege) sind grundsätzlich formfrei möglich. Wichtige Mitteilungen (Unfall, Fahrzeugdefekt, oder sonstige Funktionsstörung) sollten jedoch schriftlich erfolgen, wobei die Nachricht auch auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

19. Datenschutz

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die über das Reservierungssystem erfassten Daten zu Buchhaltungszwecken gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten dürfen verwendet werden, um gesetzliche, förderrechtliche vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen und um Zahlungen abzuwickeln.

20. Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Energiegenossenschaft kann die Nutzungsberechtigung aus wichtigen Gründen entziehen, insbesondere, wenn Nutzungsberechtigte Nutzungsverbote (siehe Punkt 4) nicht beachten oder eine Weitergabe des Fahrzeugs an nichtnutzungsberechtigte Personen durchführen.

21. Aufforderungsverfahren vor Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Energiegenossenschaft wird den Nutzungsberechtigten schriftlich zu einem vertragskonformen Verhalten ermahnen und die Nutzungsberechtigung entziehen, wenn der Nutzungsberechtigte sein vertragswidriges Verhalten wiederholt oder den gerügten vertragswidrigen Umstand nicht beseitigt oder abstellt.